

Teil B | Planzeichenerklärung und textliche Festsetzungen

#### Füllschema der Nutzungsschablone für die Baugebietsteilflächen:

Art der b	Gebietstyp Art der baulichen Nutzung		Bauweise	
GRZ =	Grundflächenzahl		Geschossflächenzahl (GFZ)	
Zahl	der Vollgeschosse	er	Zahl der Vollgeschosse	
mit zugehöriger maxi	Dachform / Dachneigung nöriger maximalen Wandhöhe und max. Firsthöhe		Dachform / Dachneigung mit zugehöriger maximalen War und max. Firsthöhe	ndhöh€

#### B 1 | Planungsrechtliche Festsetzungen

#### 1. Art der baulichen Nutzung



Reines Wohngebiet gemäß § 3 Abs. 2 Baunutzungsverordnung

Ausnahmen nach § 3 Abs. 3 BauNVO sind nicht zugelassen.

#### 2. Maß der baulichen Nutzung

2.1	GRZ 0,4	Maximale Grundflächenzahl (GRZ) (§§ 17, 19 BauNVO)		
2.2	GFZ (0,7)	Maximale Geschossflächenzahl (GFZ) (§§ 17, 19 BauNVO)		
2.3		Zahl der Vollgeschosse		
	II = I+D	<ul> <li>2 oberirdische Geschosse, definiert nach Art. 2 Abs. 7 BayBO als Höchstgrenze davon:</li> <li>1 oberirdisches Geschoss bis zur Traufe</li> <li>1 oberirdisches Geschoss im Dachraum</li> </ul>		
	П	2 oberirdische Geschosse, definiert nach Art. 2. Abs 7 BavBO		

Höhe baulicher Als Höhenreferenz wird grundsätzlich die Außenkante der Verkehrsfläche (OK Straße) auf Höhe der jeweiligen Grundstücksmitte festgelegt. Anlagen

Referenzpunkt x Ref.

2.5 Wandhöhe Wandhöhe der Hauptgebäude

als Höchstgrenze

Die Wandhöhe wird gemessen an der traufseitigen Außenkante Außenwand als Abstand zwischen dem Schnittpunkt der Außenwand mit der OK Dachhaut und dem jeweiligen Referenzpunkt OK Straße.

bei II = I+D: max. Wandhöhe für Hauptgebäude 5,00 m über OK Straße (Ref.punkt) max. Wandhöhe für Hauptgebäude 6,80 m über OK Straße (Ref.punkt)

Firsthöhe der Hauptgebäude Firsthöhe

Die Firsthöhe wird gemessen als Abstand zwischen der OK First und dem jeweiligen Referenzpunkt OK Straße. Die max. Firsthöhe für Hauptgebäude II=I+D und II wird auf 9,30 m über OK Straße (Ref.punkt) begrenzt.

Bzgl. Umbau, Erweiterung und Aufstockung gilt folgendes:

Als Höhenreferenz wird für Hauptgebäude grundsätzlich OK FFB Bestandsgebäude Höhe baulicher (OK FFB Bestand) festgelegt. Anlagen

2.8 Wandhöhe bei II = I+D: max. Wandhöhe für Hauptgebäude 4,70 m über OK FFB EG Bestand max. Wandhöhe für Hauptgebäude 6,50 m über OK FFB EG Bestand

2.9 Firsthöhe Die max. Firsthöhe für Hauptgebäude II=I+D und II wird auf 8,50 m über OK FFB EG Bestand begrenzt.

### 3. Bauweise, Baugrenzen

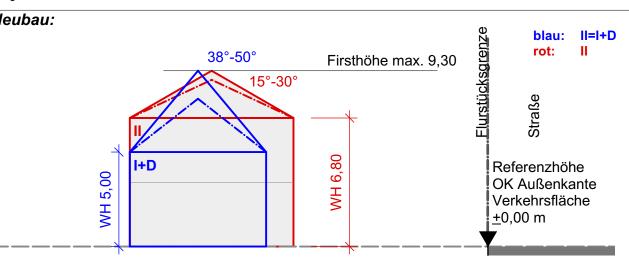
3.1 Offene Bauweise 0

3.2 /E\ Es sind nur Einzelhäuser zugelassen. Garagen und damit verbundene sonstige Nebengebäude an den Grundstücks-

grenzen sind zulässig, auch wenn sie am Hauptgebäude angebaut werden. Baugrenze Die Abstandsregelungen nach Art. 6 der BayBO sind zu beachten.

Systemschnitt M 1:200

# Neubau:



#### 6. Sonstige Planzeichen

6.2

Fläche für Nebenanlagen und Garagen; diese sind zusätzlich innerhalb der Baugrenze zulässig. Grenzgaragen sind zulässig. Firstrichtung nach Planeintrag

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Bebauungsplanänderung

#### B 2 | Örtliche Bauvorschriften nach Art. 81 BayBO

#### 1. Gestaltung der Dächer der Wohngebäude und Garagen

Dachform bei II = I+D: Satteldach (SD)

Satteldach (SD), Walmdach (WD) bei II: Bei Garagen und Nebengebäuden bis 75 m³ sind alle Dachformen und -neigungen zugelassen. Diese sollen sich jedoch bzgl. Art und Farbton am Wohngebäude orientieren.

Dachneigung 1.2 bei I+D mit SD:

38° - 50° bei II mit SD, WD: 15° - 30°

Dacheindeckung 1.3

Zulässig sind Dacheindeckungen in Rot-, Rotbraun- oder Anthrazittönen.

Maximaler Dachüberstand

Traufe 0,5 m bis UK Sparren ohne Dachrinne, Ortgang 0,4 m

Dachaufbauten

1.5

Dachaufbauten sind nur bei II = I+D mit SD und in Form von Schleppgauben, Giebelgauben und Zwerchhäusern zulässig. Dachaufbauten müssen vom Ortgang mind. 1,5 m entfernt sein und mit allen Teilen mind. 0,5 m unterhalb der Firstlinie liegen. Die Gesamtbreite der Dachaufbauten darf max. 2/3 der Gesamttrauflänge nicht überschreiten.

Zwerchhäuser und Vorbauten, Erker Zwerchhäuser und Vorbauten, Erker sind zulässig und dürfen max. 3,50 m vor die Außenwand vortreten. Es sind sämtliche Dachformen zulässig.

#### 2. Sonstige Festsetzungen zur Gestaltung der Gebäude

Fassadengestaltung Oberflächen

Die Gebäude sind mit Außenputz oder mit einer Holzfassade in hellem Farbton auszuführen. Auffallend gemusterter Putz ist nicht zulässig. Baustoffe und Anstriche in grellen Farben bzw. mit glänzenden Oberflächen sind unzulässig.

PV- bzw. Solaranlagen

Solaranlagen, die unmittelbar auf dem Dach und parallel zur Dachneigung angebracht sind, sind zulässig. Der maximal zulässige Abstand zur Oberkante Dachhaut beträgt 20 cm. Auf Flachdächern sind Solaranlagen in aufgeständerter Bauweise zulässig.

#### Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

Einsatz von stationär betriebenen haustechnischen Anlagen

Bei der Aufstellung und dem Betreib von Klimageräten, Kühlgeräten, Lüftungsgeräten, Luft-Wärme-Pumpen und Mini-Blockheizkraftwerken ist der von der Bund-Länder-ArGe für Immissionsschutz erstellte LAI Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten (Klimageräte, Kühlgeräte, Lüftungsgeräte, Luft-Wärme-Pumpen und Mini-Blockheizkraftwerke) in der jeweils gültigen Fassung (akt. 28.08.23) zu beachten.

<u>Luftwärmepumpen</u>

Zur Erleichterung für die Planung von Luftwärmepumpen wurde vom LAI mittlerweile der eigenständige Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm beim Betrieb von stationären Geräten in Gebieten, die dem Wohnen dienen Kurzfassung für Luftwärmepumpen (Stand: 28.08.23) herausgegeben und ist bei der Bestimmung des geeigneten Aufstellungsortes und der Auswahl eine akustisch verträglichen Gerätetyps zu beachten.

Gestützt auf den Inhalt des Leitfadens, stellt Sachsen-Anhalt eine nutzerfreundliche und anschauliche Berechnungshilfe zur Ermittlung geeigenter Abstände zum nächsten Immissionsort bzw. eines geeigneten Schalleistungspegels für die Luftwärmepumpe des jeweiligen Vorhabens im Internet zur Verfügung (<a href="https://lwpapp.webyte.de/#/einfuehrung#!einfuehrung">https://lwpapp.webyte.de/#/einfuehrung#!einfuehrung</a>)

Altlasten und vorsorgender Bodenschutz

Bei Erdarbeiten ist generell darauf zu achten, ob evtl. künstliche Auffüllungen, Altablagerungen oder Ähnliches angetroffen werden. In diesem Fall ist umgehend das zuständige Landratsamt einzuschalten, das alle weiteren erforderlichen Schritte in die Wege leitet. Böden mit von Natur aus erhöhten Schadstoffgehalten (geogene Bodenbelastungen) können nicht ausgeschlossen werden. Das zuständige Landratsamt ist von festgestellten geogenen Bodenbelastungen in Kenntnis zu setzen.

Daher wird empfohlen, vorsorgliche Bodenuntersuchungen durchzuführen.

Bodendenkmäler

Art. 8 Abs. 1 DSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch die Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter

Art. 8 Abs. 2 DSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Zu verständigen ist das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege - Dienststelle Thierhaupten oder die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde.

Niederschlagswasserversickerung

Für die erlaubnisfreie Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser sind die Anforderungen der "Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser" (NWFreiV) und die dazugehörigen Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) zu beachten. Die Eignung der Bodenverhältnisse für eine Versickerung sollte vor der Planung der Entwässerungsanlagen durch geeignete Sachverständige überprüft werden.

Einfriedungen

Die Grundstücke können durch offene Einfriedungen (Zäune, Holzlatten) bis zu einer Höhe von max. 1,60 m und mit einem Bodenabstand von 15 cm abgegrenzt werden. Zum Straßenraum hin ist eine Höhe von maximal 1,20 m zulässig; des Weiteren können geschlossene Einfriedungen (Mauern) bis zu einer Höhe von 0,60 m erbaut werden.

Bestandsleitungen

Zum Schutz bestehender Erdgasleitungen ist auf Wechselwirkung zwischen Baumpflanzung und Leitung It. Regelwerk (GW 125) zu achten.

Bestehende Grundstücksgrenzen mit Bestandsgebäuden

Vorgeschlagene Gebäudestellung

Alle Maßangaben in Metern

## Umbau, Erweiterung und Aufstockung: blau: rot: Firsthöhe max. 8,50 15°-30° OK FFB EG Bestand + 0,00m Bestandsgelände

Die Änderungen gelten innerhalb des räuml. Geltungsbereiches der 11. Änderung des Bebauungsplanes "Krautgärten".

- §1 Für den Geltungsbereich des Baugebietes gilt die von Becker + Haindl, G.-F.-Händel-Straße 5, 86650 Wemding ausgearbeitete 11. Änderung des Bebauungsplans "Krautgärten" in der Fassung vom ..... und die auf diesem vermerkten Festsetzungen.
- §2 Die Bebauungsplanänderung besteht aus der Bebauungsplanzeichnung, den daneben vermerkten Festsetzungen, sowie der Begründung, gefertigt von Becker + Haindl, 86650 Wemding.
- §3 Die 11. Änderung des Bebauungsplans "Krautgärten" wird mit der Bekanntmachung der Genehmigung gemäß §10 BauGB rechtsverbindlich.

Die Rechtsgrundlagen hierfür sind:

- Baugesetzbuch (BauGB) §2, Abs. 1, Satz 1 und §13a in der aktuell gültigen Fassung
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der aktuell gültigen Fassung - Bayerische Bauordnung (BayBO) in der aktuell gültigen Fassung
- Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der aktuell gültigen Fassung

#### Verfahrensvermerke

- Der Stadtrat der Stadt Wemding hat in seiner Sitzung vom 26.11.2024 die Aufstellung der 11. Änderung des Bebauungsplans "Krautgärten" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ... ortsüblich bekannt gemacht. wurde am ......
- Der Entwurf der 11. Änderung des Bebauungsplans "Krautgärten" in der Fassung vom 26.11.2024 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 13.12.2024 bis einschließlich 13.01.2025 öffentlich ausgelegt.
- 3. Zu dem Entwurf der 11. Änderung des Bebauungsplans "Krautgärten" in der Fassung vom 26.11.2024 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme gebeten. Die Träger öffentlicher Belange wurden in der Zeit vom 13.12.2024 bis einschließlich 13.01.2025 beteiligt.
- 4. Der Entwurf der 11. Änderung des Bebauungsplans "Krautgärten" in der Fassung vom 11.02.2025 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erneut in der Zeit vom . bis einschließlich .... .... öffentlich ausgelegt.
- Zu dem Entwurf der 11. Änderung des Bebauungsplans "Krautgärten" in der Fassung vom 11.02.2025 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erneut um Stellungnahme gebeten. Die Träger öffentlicher Belange wurden in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... beteiligt.
- Die Stadt Wemding hat mit Beschluss des Stadtrates vom ...... die 11. Änderung des Bebauungsplans "Krautgärten" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom ..... Satzung beschlossen.

Wemding, den ..... Dr. Drexler, 1. Bürgermeister

7. Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplans mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Stadtrates übereinstimmt. Die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften wurden beachtet.

Wemding, den ..... Dr. Drexler, 1. Bürgermeister

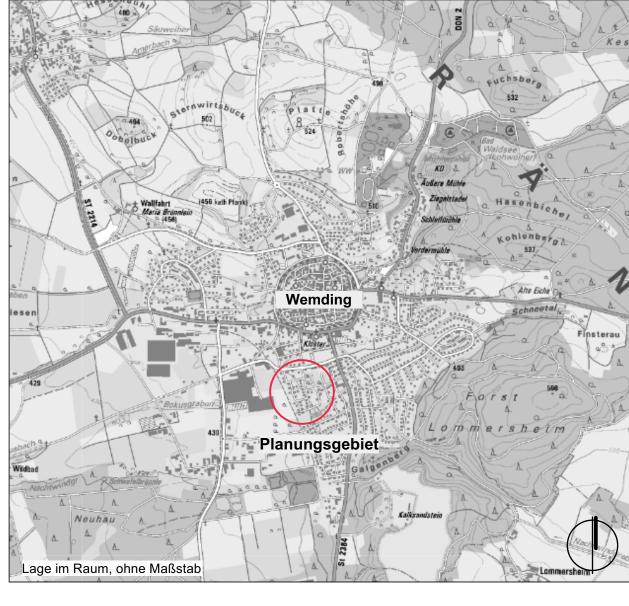
Der Satzungsbeschluss der 11. Änderung des Bebauungsplans "Krautgärten" wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ...... ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan wird seit diesem Tage zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Die 11. Änderung des Bebauungsplans "Krautgärten" tritt damit gemäß § 10 BauGB in Kraft. Auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung verwiesen.

Dr. Drexler, 1. Bürgermeister Wemding, den .....

## **Stadt Wemding**

### 11. Änderung des Bebauungsplans "Krautgärten" gemäß § 13a BauGB





NR.	Änderungen / Ergänzungen		Datum	Name	gepr.
-					
	Stadt Wemding vertr. d. Herrn Bgm. Dr. Drexler, Marktplatz 3, 86650 Wemding			Projekt- NR. 24_129	
	11. Änderung des	Bebauungsplan "Krautgärten"			
gez.: mk	Entwurf 26.11.2024	, 11.02.2025			
	Bearbeitung:	 Norbert Haindl, DiplIng.			

becker + haindl architekten . stadtplaner . landschaftsarchitekten G.-F.-Händel-Straße 5 86650 Wemding Tel.: 09092 1776 e-mail: info@beckerhaindl-wem.de